

LKA bestätigt:

Keinerlei Unrechtsbewusstsein

Im März wurde drei Berliner AutorInnen die gegen sie erhobene Anklage wegen

- angeblicher Unterstützung des angeblichen Vereins [linksunten.indymedia](https://linksunten.indymedia.org) und
- angeblicher Verwendung dessen vermeintlichen Kennzeichens zur Stellungnahme

zugestellt (s. [PE-Nr. 4 vom 29.03.2019](#)).

In Wirklichkeit war [linksunten.indymedia](https://linksunten.indymedia.org) ein gruppenunabhängiges internet-Medium, wie sich auch den Berichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz für 2016 und 2018 entnehmen lässt [*]. Trotzdem war diese internet-Zeitung im August 2017 vom Bundesinnenministerium zu einer Vereinigung i.S.d. Art. 9 II GG (Vereinigungsverbot) erklärt und aufgelöst worden ([Verbotsverfügung](#)). Dadurch ist es nicht nur *unmöglich*, neue Artikel in der fraglichen internet-Zeitung zu veröffentlichen, sondern ebenfalls unmöglich, in Vergangenheit veröffentlichte und – sowohl von der Strafjustiz als auch in der Verbotsverfügung unbeanstandet gebliebene – alte Artikel zu lesen.

Die drei angeschuldigten AutorInnen hatten deshalb kurz nach dem Verbot ihre alten – ebenfalls unbeanstandet gebliebenen – *linksunten*-Artikel wiederveröffentlicht und andere *linksunten*-AutorInnen aufgefordert, es ihnen gleichzutun. Außerdem hatten sie ihre [Erklärung](#) mit einem Ausschnitt aus der amtlichen Verbotsverfügung, in dem u.a. das Logo der verbotenen internet-Zeitung zu sehen ist, bebildert und bekundet: „linksunten war [... e]in Portal der – v.a. außerparlamentarischen – Linken *in ihrer ganzen Vielfalt*. [...] Nicht anders als bei kommerziellen Medien, heißt der Umstand, daß eine Redaktion (im Falle von linksunten: ‚Moderation‘ genannt) Texte veröffentlicht (bzw. im Falle von linksunten: nicht löscht), nicht notwendigerweise, daß die Redaktion den Inhalt dieser Texte teilt. [...]. Wir möchten [...] linksunten in seiner ganzen Pluralität – von links-militant bis pazifistisch-sozial-bewegt – wieder haben.“ Das bildliche Zitieren der Verbotsverfügung brachte den Angeschuldigten den Vorwurf der Verwendung des Kennzeichens des angeblichen Vereins ein; das Statement, *linksunten* in seiner bisherigen publizistischen Form wiederhaben zu wollen, anscheinend den Vorwurf, der Unterstützung des vermeintlichen Vereins.

Nach langer Verzögerung erhielten die Angeschuldigten kürzlich die vollständige offizielle Ermittlungsakte zur Kenntnis. Darin stießen sie auf Bl. 56 und 57 von Bd. II der Akten auf einen Vermerk von Kriminalhauptkommissar Haberdank vom 25.03.2019, der den Akten also noch *nach* Anklageerhebung hinzugefügt wurde.

Dort heißt es – in Bezug auf die *nicht* verbotene – Schwester-Subdomain von *linksunten* „de.indymedia.org“:

„Am 23.03.2019, um 01:06 Uhr, wurde auf der linksextremistischen Internetseite ‚indymedia‘ unter der Adresse <https://de.indymedia.org/node/30398> [...]

ein Artikel mit dem Titel ‚Die Zensur findet längst statt‘ veröffentlicht. Als Autoren werden Achim Schill, Detlef Georgia Schulze und Peter Nowak genannt.

In dem Artikel wird die Aufforderung der Staatsanwaltschaft an die drei genannten Personen, zu den gegen sie im Ermittlungsverfahren erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, thematisiert. Am Ende des Artikels wurde am 23.03.19 um 09:24 Uhr eine Ergänzung derselben Autoren angehängt. Diese enthält vier Links. Der Link

<https://de.indymedia.org/sites/default/files/2018/10/Unteilbar-Flugi.pdf>

führt direkt auf ein Flugblatt [...], auf dessen Vorderseite das Logo des verbotenen Vereins ‚linksunten.indymedia.org‘ abgebildet ist.

Hier wird davon ausgegangen, dass der Artikel tatsächlich von den drei genannten Personen veröffentlicht worden ist. Es wird angenommen, dass die veröffentlichte Stellungnahme gleich-

lautend auch der Staatsanwaltschaft zugegangen ist.

Die Verlinkung auf das Logo ‚linksunten.indymedia‘ macht deutlich, dass den Beschuldigten jegliches Unrechtsbewusstsein in Bezug auf den in Rede stehenden Verstoß gegen das Vereinsgesetz abgeht.“

Dazu nehmen die drei Angeschuldigten wie folgt Stellung:

„1. Wir bestätigen gerne: Der Artikel vom 23.03.2019 stammt in der Tat von uns; desgleichen die ‚Ergänzung‘ zum selben Tage. (Sie wurde allerdings nicht ‚ans Ende des Artikels‘ angefügt, sondern *unter* dem [= außerhalb des] Artikel/s hinzugefügt.)

2. In der Tat fehlt uns jegliches Unrechtsbewußtsein: Wir sind voll und ganz überzeugt, dass das Unrecht ganz auf Seiten des Medien verbotenden Bundesinnenministeriums und der uns anklagenden Staatsanwaltschaft liegt.

a) Medien sind keine Vereinigungen bzw. Vereine und können (dürfen) daher auch nicht auf der Grundlage von Art. 9 II GG und § 3 I VereinsG verboten werden. Maßnahmen gegen Medien sind vielmehr an Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) zu messen.

b) Dagegen mögen die HerausgeberInnen von linksunten.indymedia ein Verein gewesen sein, was aber zu *bezweifeln* ist. In Bezug auf den HerausgeberInnenkreis mögen die Verbotsvoraussetzungen vorgelegen haben, was zu *bestreiten* ist.

Aber selbst wenn sie ein Verein gewesen sein sollten und die Verbotsvoraussetzungen vorgelegen hätten, so hieße dies nur, daß der verbotene vermeintliche *Verein* das fragliche Medium nicht mehr herausgeben darf.

Dies heißt aber nicht, daß das fragliche Medium nicht mehr erscheinen und dessen Logo und URL nicht mehr verwendet werden darf (wie aber das Bundesinnenministerium und die Berliner Staatsanwaltschaft behaupten). Denn **einzelnen oder zu mehreren eine internet-Zeitung herauszugeben und herausgeben zu dürfen, hängt nicht davon ab, vorher einen Verein gegründet zu haben – und hängt folglich auch nicht davon ab, daß ein etwaig gegründeter Verein nicht verboten wurde. Von einem Vereinsverbot ist vielmehr allein die vereinsförmige Organsiertheit und die herausgeberische Tätigkeit des Vereins betroffen.**

c) Den Bundesanzeiger, in dem das linksunten-Verbot amtlich bekannt gemacht wurde, bildlich zu zitieren, ist nicht verboten. Wenn es das Innenministerium für sinnvoll oder geboten hält, in der Verbotsverfügung das abzubilden, was es für das „Kennzeichen“ des vermeintlichen Vereins hält, *in Wirklichkeit* aber das Logo der fraglichen internet-Zeitung war, dann muß das Innenministerium auch damit leben, daß auch dieses Logo mitzitiert wird.

3. Nicht bestätigen können wir leider, das wir den fraglichen Artikel auch an die Staatsanwaltschaft geschickt haben. Wäre dem so gewesen, dann hätten wir den Artikel als Offenen Brief bezeichnet. *Inhaltlich* haben wir uns aber in Tat gegenüber der Staatsan-

waltschaft und dem zuständigen Gericht bei verschiedenen Gelegenheiten in gleicher Weise wie in dem Artikel geäußert.

4. Zusätzlich bestätigen wir aber gerne noch, daß auch der inkriminierte – in der online-Version *nicht* namentlich gezeichnete – Text in der Datei

<https://de.indymedia.org/sites/default/files/2018/10/Unteilbar-Flugi.pdf>

(#Unteilbares Zensurverbot:

Warum das Verbot von [linksunten.indymedia](https://linksunten.indymedia.org) grundgesetzwidrige Zensur darstellt)

von uns stammt. Die – mit einem ordnungsgemäßen Impressum und unseren drei Namen versehene – Papierversion des Textes hatten Achim Schill und Detlef Georgia Schulze am 13. Oktober 2018 bei der [#Unteilbar-Demonstration](#) in größerer Auflage verteilt (Peter Nowak war in an diesem Tag nicht in Berlin und konnte sich daher an der Verteilung nicht beteiligen, war und ist aber mit Text und Verteilung *vollständig einverstanden*.)

5. Wir stellen anheim, ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen uns einzuleiten bzw. die gegen uns erhobene Anklage entsprechend zu ergänzen.“

Ergänzende Hinweise:

1. Über die [bereits 2017 erhobenen Klagen](#) gegen das Verbot von [linksunten.indymedia](https://linksunten.indymedia.org) hat das zuständige Bundesverwaltungsgericht immer noch nicht entschieden. Für den Samstag vor dem ersten Tag der noch nicht terminierten mündlichen Verhandlung läuft eine [Mobilisierung unter dem Motto Tag \(\(\(i\)\)\)](#).

2. a) Aus Anlaß des bevorstehenden zweiten Jahrestages des *linksunten*-Verbotes werden **in Hamburg am Freitag, den 2. August** und **in Berlin am Dienstag, den 13. August** Veranstaltungen stattfinden:

<https://prp-hamburg.org/der-rote-abend/> und <https://perspektive.nostate.net/724>.

b) Bereits am 26. Juli fand aus diesem Anlass in **Bochum** eine Veranstaltung statt. Die dortigen Beiträge von Mag Wompe! (labournet.de), Peter Nowak und Detlef Georgia Schulze sind dort: <http://www.labournet.de/interventionen/solidaritaet/solidaritaet-gegen-das-verbot-von-linksunten-indymedia-widerstand-gegen-polizeistaat/> (Abschnitt „Bericht und Mitschnitte der Veranstaltung in Bochum“) dokumentiert.

Peter Nowak / Achim Schill / Detlef Georgia Schulze

Berlin, den 01.08.2019

[*] Im Verfassungsschutzbericht 2016, der kurz vor dem Verbot von *linksunten* veröffentlicht wurde, hieß es auf S. 115: „Um die eigene Wahrnehmbarkeit zu erhöhen, nutzen Linksextremisten daher seit Jahren verstärkt – neben sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter – **gruppenunabhängige Internetplattformen** wie ‚linksunten.indymedia‘.“ (Hv. hinzugefügt) Auch an anderen Stellen des Berichts war in Bezug auf *linksunten* ausschließlich von „Internetplattform“ und nirgends von „Verein“ die Rede.

Im kürzlich veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2018 heißt es auf S. 138 f.: „Zu den linksextremistischen **Medien** zählte bis zu ihrem Verbot im August 2017 die Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘. Sie fungierte als das wichtigste **Medium** im gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“ (jeweils unsere Hv.)